



SOZIALZENTRUM
ALTACH

HEIMVERTRAG

1. Vertragspartner

1.1. als Heimträger: **Sozialzentrum Altach Gemeinnützige GmbH**
6844 Altach, Achstraße 8, FN 161805 y.

vertreten durch: Geschäftsführer Alfred Bargetz

1.2. als Bewohnerin bzw. Bewohner

Anrede: Herr

Name: **Max Mustermann**

Geburtsdatum: 01.01.2000

derzeit wohnhaft in: **6840 Musterdorf, Musterstraße 88**

vertreten durch:

- Sachwalterin bzw. Sachwalter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage) einstweilige Sachwalterin bzw. einstweiliger Sachwalter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Name: **Max Mustermann**

Anschrift: **6840 Musterdorf, Musterstraße 88**

Tel.: 05576

Fax: 05576

E-Mail-Adresse: max.mustermann@muster.at

Die Sachwalterin bzw. der Sachwalter nimmt die Rechte der Betroffenen bzw. des Betroffenen ausschließlich in deren bzw. dessen Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

- befindet sich im Anhang
- besteht nicht

2. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet. Es beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2012 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Unterkunft

Der Bewohner wird im Sozialzentrum Altach, Achstraße 8, 6844 Altach zur Nutzung überlassen:

- Platz im Einzelzimmer Nr.: **20**

Über die sich aus der Heimbauverordnung ergebenden Anforderungen hinaus ist das Zimmer ausgestattet mit

- Telefonanschluss
- Kabel-TV

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände (laut Inventarliste) zur Verfügung gestellt:

- ein Pflegebett
- ein Nachtkästchen
- ein Tisch
- zwei Stühle
- eine Stehlampe
- Garderobenschrank / Kleiderschrank
- Nasszelle mit WC, Waschbecken und Dusche
- Inventarbox (zur Ablage von Kleidern, Schuhen u. ä.) in einem Raum im Untergeschoss.

Der Bewohner ist es gestattet eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen, pflegerischer und hygienischer Anforderungen, einzubringen.

Der Heimträger haftet für solche vom Bewohner eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim zur Verwahrung übergeben oder in einem Tresor hinterlegt wurden, und zwar grundsätzlich bis zur Höhe von Euro 550,-- darüber hinaus nur bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals. Übernimmt der Heimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, so trägt er dafür jedenfalls die volle Haftung.

Für den Abschluss einer Haushaltsversicherung hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner selbst Rechnung zu tragen.

Die Kosten für Instandhaltungsarbeiten im zugewiesenen Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Heimträger. Instandhaltungskosten im Zimmer, welche durch Abnutzung über das normale Ausmaß verursacht sind, trägt die Bewohnerin bzw. der Bewohner.

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, so ist die Leistung der Unterkunft davon gedeckt.

4. Gemeinschaftsräume und Therapieeinrichtungen

4.1. Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist berechtigt folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen laut Heimordnung mitzubeneutzen:

- Aufenthaltsräume samt den darin zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen sowie Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten
- Garten
- Stühle

5. Verpflegung

Im Rahmen der Normalverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Jause) bietet der Heimträger aufgrund ärztlicher Anordnung eine individuell angepasste Diät- und Schonkost.

Abweichend von der Normalverpflegung wird folgende besondere Verpflegung vereinbart

- Keine Diätkost

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten.

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, sind die Normalverpflegung und die besondere Verpflegung davon gedeckt.

6. Betreuung

6.1. Die Grundbetreuung umfasst:

- tägliches Aufbetten und die regelmäßige Reinigung des Zimmers in Abständen von 2 Tagen und bei Bedarf,
- Bereitstellung und Reinigung der Handtücher und Waschlappen täglich,
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche in Abständen von 6 Tagen und bei Bedarf,
- Reinigung der privaten Kleidung bei Bedarf mit Ausnahme chemischer Reinigung,
- Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß wie insbesondere Organisation von Heimaktivitäten (z.B. Geburtstagsfeier, Weihnachtsfeier, Ausflüge, etc.),
- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr),
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen,
- Besorgung von Medikamenten,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten mit Behörden, Pensions- und Sozialversicherungsanstalten, Verwaltung des Depotgeldes.

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, ist die Leistung der Grundbetreuung davon gedeckt.

6.2. Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende Leistungen (Sonderleistungen) gegen Vereinbarung eines Entgeltes angeboten:

- Zimmertelefon (Grundgebühr für Apparat plus Telefoneinheiten)
- Abonnement von Tageszeitungen und Zeitschriften
- Zimmerservice (Essen aufs Zimmer ohne pflegerisches Erfordernis)
- besondere Verpflegungswünsche (nicht medizinisch bedingt)

- zusätzliche Zimmerreinigung
- Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Hauses
- Spezielle Pflegebehelfe, die nicht von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden
- Beschäftigungs- und Bewegungstherapie, die über die angemessene Pflege hinausgeht
- Kennzeichnung der eigenen Wäsche der Bewohnerin

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, sind folgende Sonderleistungen davon gedeckt:

-
-

- 6.3. Über Wahlleistungen sind in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung Art, Entgelt und Dauer sowie Durchführungsrichtlinien festzulegen. Vereinbarungen über Sonder- und Wahlleistungen können durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen aufgekündigt werden. Sie erlöschen auch, wenn die Inanspruchnahme der Sonder- oder die Verrichtung der Wahlleistung, insbesondere auf Grund des Gesundheitszustandes der Bewohnerin bzw. des Bewohners unmöglich wird.
- 6.4. Leistungen, die von dritten Personen (z.B. Arzt, Apotheke, Physiotherapie, Friseur, Fußpflege, Teilnahme an Veranstaltungen, sofern sie nicht zur Grundbetreuung zählen) erbracht werden, sind nicht Vertragsgegenstand und daher von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner gesondert und direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu verrechnen.

7. Pflegeleistungen

Der Heimträger verpflichtet sich der Bewohnerin bzw. dem Bewohner durch geeignetes Personal zweckmäßig und hygienisch einwandfrei der jeweiligen Pflegeeinstufung entsprechend eine angemessene Pflege zu erbringen. Behandlungspflege wird je nach Bedarf und Erfordernis sowie auf Anordnung des behandelnden Arztes erbracht. Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, sind die Pflegeleistungen davon gedeckt.

8. Entgelt für Unterkunft, Normalverpflegung und Grundbetreuung

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat für die Unterkunft, die Normalverpflegung (einschließlich einer ärztlich angeordneten Diät) und die Grundbetreuung ein tägliches Entgelt in Höhe von insgesamt Euro 56,10 (in Worten) sechsundfünfzigzehn zu zahlen. Davon entfallen auf die

- Unterkunft Euro 22,40 (in Worten) zweiundzwanzigvierzig
- Normalverpflegung Euro 15,40 (in Worten) fünfzehnneunvierzig
- Grundbetreuung Euro 18,30 (in Worten) achtzehndreißig

Das vereinbarte Entgelt enthält die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten. Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

9. Entgelt für Pflegeleistungen

Die Heimbewohnerin bzw. der Heimbewohner hat bei Heimeintritt einen Pflegebedarf der Stufe 4

Die Heimbewohnerin bzw. der Heimbewohner hat für die in dieser Pflegestufe zu erbringende angemessene Pflegeleistung ein tägliches Entgelt in Höhe von Euro 129,68 (in Worten) einhundertneunundzwanzigkommaachtundsechzig zu zahlen.

Ist der Pflegebedarf bei Eintritt nicht geklärt, erfolgt die Festlegung der Pflegestufe nach einem Beobachtungszeitraum von ca. 14 Tagen. Das tägliche Entgelt richtet sich nach den vom Heimträger für diese Stufe festgelegten und öffentlich ausgehängten Tarifen.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit diesem ab.

10. Entgelt für Zusatzleistungen

Keine.

11. Zahlungsmodalitäten

- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich, innerhalb von zehn Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Heimträgers IBAN AT83 3740 2000 0005 4320, BIC RSVGAT2B402, überwiesen wird.
- Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von zehn Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Heimträgers IBAN AT83 3740 2000 0005 4320, BIC RSVGAT2B402 zu überweisen.

Die Abrechnung erfolgt monatsweise nach Anzahl der Tage. Der Eintritts- und Austrittstag wird voll verrechnet. Im Entgelt nicht enthaltene Dienstleistungen werden jeweils für einen Monat im Nachhinein verrechnet.

Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen ist der Heimträger berechtigt Mahngebühren in Höhe von 4 € und bankmäßige Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr zu verrechnen.

Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Sozialhilfebehörde, ob die Unterkunft- und Verpflegskosten im Heim aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen sind, hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner monatlich eine Akontozahlung in Höhe 80 % der Pension und des Pflegegeldes, vermindert um 10 % der Pflegegeldstufe 3, zu leisten. Die entsprechenden Einkommensnachweise sind dazu dem Heimträger vorzulegen.

12. Mittel für den eigenen Bedarf

Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verbleibt nach Entrichtung des Entgelts bzw. der Übernahme des Entgelts durch Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ein Betrag, über den sie bzw. er selbständig verfügen kann. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich bei Übernahme des Entgelts aus Mitteln der Sozialhilfe aus dem entsprechenden Bescheid.

13. Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts

- 13.1. Entgeltminderung bzw. Rückerstattung des Entgelts bei mehr als dreitägiger Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners für
- verminderten Pflegeaufwand und Normalverpflegung Euro 10,49

Wird die Abwesenheit mindestens 8 Tage vorher der Pflegeleitung bekannt gegeben, werden diese Beträge bereits ab dem Tag der Abwesenheit im Rahmen der nächsten Monatsrechnung gut geschrieben. Eine derartige Gutschrift erfolgt auch bei Abwesenheit wegen eines Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder sonstigen stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen ab dem 2. Tag.

- 13.2. Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

14. Veränderung des Entgelts

- 14.1. Entgeltänderung im Zuge von Kostenerhöhung
- Das Entgelt wird jährlich zum 1.1. eines Jahres entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000 oder einem an seine Stelle tretenden Index angepasst. Eine Tarifierhöhung wird spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.
 - Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um
 - * Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze
 - * Änderungen der öffentlichen Abgaben
 - * Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel o-

der Ausbildungsstand des Personals gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde vorgeschriebene Änderungen der Standards der Zimmer, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards

- * Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch den Träger der Sozialhilfe, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des Heimträgers unabhängig ist
- * Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. verringert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Bewohnerin bzw. dem Bewohner durch Anschlag im Haus bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin bzw. dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

14.2 Entgeltänderungen im Zuge von Leistungsänderungen

Der Heimträger ist berechtigt das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Bewohnerin bzw. des Bewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß Punkt 9. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt die Bewohnerin bzw. der Bewohner bei Veränderung des Pflegebedarfes der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach oder ist dazu nicht in der Lage, so ist der Heimträger berechtigt für die Bewohnerin bzw. den Bewohner einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner berechtigt eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

15. Kautions- und Depotgeld

15.1. Von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner sind keine Kautionsleistungen zu erbringen.

15.2. Beim Eintritt ins Heim hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf ein Depotkonto einen Betrag in Höhe von Euro 200,00 einzahlen. Dieses Depotgeld wird vom Heimträger treuhänderisch verwaltet und dient zur Abdeckung kleinerer Ansprüche des Heimträgers oder Dritter (z.B. Fußpflege, Frisör, Rezeptgebühren). Bei Absinken des Betrags auf weniger als ein Viertel ist er auf Verlangen der Heimleitung wieder voll zu ergänzen. Das Depotgeld wird bei Auflösung des Vertrags mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verrechnet.

15.3. Die Buchführung auf dem Depotkonto ist von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder von den dazu bevollmächtigten Personen während der Bürozeiten einsehbar. Auf Verlangen wird ein Kontoauszug ausgehändigt. Durch das Führen dieses Depotkontos entstehen für die Bewohnerin bzw. den Bewohner keine zusätzlichen Kosten

16. Beendigung von befristeten Verträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrags durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner gemäß Punkt 17. und zur Kündigung durch den Heimträger gemäß Punkt 18. bleibt unberührt.

17. Kündigung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann diesen Vertrag auch wenn er befristet ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann sie bzw. er den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr bzw. ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn das zur Nutzung überlassene Zimmer in einen Zustand geraten ist, den es zum vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn das Zimmer oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat der Bewohnerin bzw. dem Bewohner, deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter sowie der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

18. Kündigung durch den Heimträger

Der Heimträger kann diesen Vertrag nur – dies allerdings auch wenn er befristet ist – aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird
- der Gesundheitszustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre bzw. seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in dem Heim nicht mehr möglich ist
- die Bewohnerin bzw. der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ihr bzw. sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann
- die Bewohnerin bzw. der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist.

Im ersten Fall kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens einer der ersten zwei angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen. Im Fall des Vorliegens des dritten Kündigungsgrundes hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Der Heimträger verständigt zugleich mit der Kündigung die zuständige Bezirkshauptmannschaft, sofern die Bewohnerin bzw. der Bewohner dem nicht widerspricht. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wegen Nichtbezahlung des Entgelts wird unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Ausspruch der Kündigung das volle Entgelt entrichtet wird bzw. der Sozialhilfeträger der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die Kostentragung bescheidmäßig zugesprochen hat.

19. Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Im Falle des Ablebens der Bewohnerin bzw. des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurück zu erstatten.

Der Heimträger ist berechtigt, offenes Entgelt, Lagergebühren, Entsorgungskosten sowie aus der Zimmerräumung entstehende Kosten mit dem Nachlass zu verrechnen.

Der Heimträger verpflichtet sich über die im Eigentum der Bewohnerin bzw. des Bewohners stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier Zeuginnen oder Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder der für die Verlassenschaftsabhandlung zuständigen Person zu übergeben sind.

Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert. Für jeden angefangenen Monat nach dem Todestag wird eine Lagergebühr von monatlich Euro 40,00 verrechnet.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt von den Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von ... (nicht weniger als drei Monaten, wobei die Frist im Einzelfall vom Wert der Sache abhängig ist) zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

Wenn keine Erben vorhanden sind und das Verlassenschaftsgericht nichts Gegenteiliges anordnet, gehen die Gegenstände nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens ins Eigentum des Heimträgers über.

20. Pflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Erbringung der angemessenen Pflege
- Sorge zu tragen, dass die gebotene zeitgemäße medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung erfolgt
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente

- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung der Bewohnerin bzw. des Bewohners
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung der Bewohnerin bzw. des Bewohners umfasst
- Verpflichtung des Heimträgers bei Bedarf eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter für die Bewohnerin bzw. den Bewohner anzuregen.

21. Rechte der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin bzw. des Bewohners:

- Recht auf eine angemessene Pflege
- Recht auf respektvolle Behandlung sowie auf Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Recht den individuellen Lebensrhythmus nach Möglichkeit fortführen zu können sowie auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht in der Privat- und Intimsphäre geschützt zu werden
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt sowie darauf jederzeit besucht werden zu dürfen, sofern die Hausordnung nicht zum Schutz anderer Bewohnerinnen und Bewohner Beschränkungen vorsieht und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden sowie Recht auf Einsicht in entsprechende Unterlagen, insbesondere in die Pflegedokumentation
- Recht auf Vertraulichkeit hinsichtlich der persönlichen Angelegenheiten
- Recht auf Zugang zur Informations- und Beschwerdestelle und zur Patienten-anwaltschaft
- Recht auf die gebotene zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung
- Recht auf Unterstützung nach religiöser Betreuung oder persönlicher Begleitung
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer bzw. seiner späteren Äußerungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass sie bzw. er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner beim Heimträger hinterlegen.

22. Namhaftmachung einer Vertrauensperson bzw. einer auskunftsberechtigten Person

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner macht

Frau/Herrn: **Max Mustermann**

Adresse: **6840 Musterdorf, Musterstraße 99**

Telefonnummer: 05576

als Vertrauensperson bzw. als auskunftsberechtigte Person im Sinne des Pflegeheimgesetzes namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann und der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Es steht der Bewohnerin bzw. dem Bewohner frei auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson bzw. auskunftsberechtigte Person an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

23. Pflichten der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat ihre bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- die Einhaltung der bestehenden Heimordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten der Bewohnerin bzw. des Bewohners im Widerspruch stehen.

24. Mitbestimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Heimordnung zu erstatten.

25. Vorgehensweise bei akuter bzw. schwerer Erkrankung

Wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss, bleibt das Zimmer ohne ausdrückliche Kündigung für die Bewohnerin bzw. den Bewohner reserviert und wird weiterhin im Ausmaß des Punktes 13. verrechnet.

26. Zimmer- und Haustürschlüssel

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner erhält einen Zimmer- und auf Wunsch einen Haustürschlüssel. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Weitergabe an Dritte bedarf dessen Zustimmung. Der Verlust ist unverzüglich der Heimleitung zu melden und die Kosten für den Ersatz des Schlüssels sind von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner zu tragen.

27. Datenschutz

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre bzw. seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeld erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden und der behandelnde Arzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist damit einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Sozialzentrums im Gemeindeblatt veröffentlicht werden.

28. Ermahnung

Wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner ihre bzw. seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, wird sie bzw. er vom Heimträger ermahnt und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung ihres bzw. seines Verhaltens hingewiesen. Zu dieser Ermahnung werden die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bewohnerin bzw. des Bewohners und die Vertrauensperson unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief geladen. Der Heimträger folgt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner, deren Vertreterin bzw. Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift der Ermahnung aus oder übersendet diese mit eingeschriebenem Brief.

29. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Bewohnerin bzw. des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson bei zu ziehen.

30. Gerichtsstand

Für Klagen des Heimträgers gegen die Bewohnerin bzw. den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Bewohnerin bzw. der Bewohner ihren bzw. seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen der Bewohnerin bzw. des Bewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

31. Sonderregelungen bei Kurzzeitpflege

- 31.1 Das Entgelt richtet sich nach der Einstufung in eine Pflegestufe entsprechend dem jeweiligen Betreuungs- und Pflegebedarf. Das Entgelt wird im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 31.2 Der Vertrag ist auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen (Punkt 2.2.) und kann gegen den Willen einer Partei nur aufgelöst werden, wenn dem auflösenden Vertragsteil die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist. Der Vertrag endet jedenfalls durch den Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners.
- 31.3. Erscheint die Aufnahmewerberin (Bewohnerin) bzw. der Aufnahmewerber (Bewohner) nicht am vereinbarten Antrittstag oder tritt sie bzw. er später als 3 Tage vor dem vereinbarten Antritt des Heimaufenthalts vom Vertrag zurück, so ist der Heimträger berechtigt, der Bewohnerin bzw. dem Bewohner 10 % des Entgelts für den vereinbarten Heimaufenthalt in Rechnung zu stellen.
Wird die Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber vor dem vereinbarten Antrittstermin in ein Krankenhaus aufgenommen oder verstirbt sie bzw. er, verzichtet der Heimträger auf eine Entschädigung.

Altach, am 01.01.2017

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner:
Allenfalls Vertretung:

Für den Heimträger:

.....

.....